Wöchentliche Windensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 7. Decbr. 1789.

I Citationes Edictales.

Amt Rhaden. Demnach über das Vermögen des Apotheker Ernst Habbe zu Rhaden wegen sich hervorgethaner Unzulänglichkeit, die darauf consentirte eingeklagete Forderungen zu berichtigen, Concursus Creditorum unterm heutigen Tage eröfnet werden müssen; als werden alle und jede, welche an erwähnten Habbe einige Förderung zu haben glauben, hierdurch verablahdet, in Terminis den 9ten October den 13ten November und Dienstags den 22ten December dieses Jahres vor hiesigem Amte entweder in Person, oder durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere beyzubringen, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn; mit der Verwarnung, daß diejenige, die in diesen Terminen ihre Forderung nicht angeben, von dem jetzigen Vermögen des Habbe abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen beleget werden sollen.

Amt Enger. Der in Enger verstorbene dem Capitulo ad St. Johannem et Dionysium eigenbehörige Colonus Franz Henrich Eulemann Nr. 8. hat eine solche Schuldenlast contrahirt, daß dessen Gutsherrschaft dahin angetragen, dessen sämtliche Creditores zu Angabe ihrer Forderungen vorzufordern. Diesem zu Folge ist der Herr Fiscal Hoffbauer zum Curatore und Contradictore bestellt, und sämtliche Creditores so an den verstorbenen Capitular-Eigenbehörigen Colono Franz Henrich Eulemann, oder dessen untergehabte Stette, irgend einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu haben vermeynen, werden hiermit vorgefordert, ihre Forderungen in denen dazu auf den 14ten Octbr. 11ten Nov. und 16ten Decbr. a. c. bezielten Terminen anzugeben, die Mittel wodurch sie solche zu beweisen im Stande, zu benennen, schriftliche Beweismittel aber originaliter, oder in gehörig beglaubter Abschrift vorzulegen, sich über den bestellten Curator zu erklären, und über den Ort, und den Vorzug in dem demnächst abzufassenden Ordnungsbescheide, mit denen Mitgläubigern, und Curatori zu verfahren. Dabey wird die Warnung bekandt gemacht, daß derjenige, so in diesen bezielten Terminen die durch Inserirung in die Minder Intelligenz-Blätter und Lipstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, nicht erscheinen und seine habende Forderung angeben würde, mit solchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Enger. Da von Seiten hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer verordnet: daß über das Vermögen des auf dem vormaligen Vorwerck Dreyer sich etablirten Erbpächters Johann Henrich Nienaber alias Vogell Concurs eröfnet werden solle; so werden hiedurch alle und jede, so an den Erbpächter Johann Henr. Nienaber alias Vogell zu Dreyer im neuen Felde einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in dem auf den 16ten Decbr. 89. den 20ten Januar und den 24ten Febr. 1790. bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweiß dienende Mittel anzuzeigen, und so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, bekandt gemacht, daß sie mit solchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb ein ewig Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Nienabersche Vermögen verhängt, so wird denenjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldner Pfänder in Händen, bedeutet, dieses anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehabten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Bilefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen euch, dem aus der Herrschaft Rheda gebürtigen Adolph Ehlers hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau gebohrne Sophie Dorothe Büschers, weil ihr sie vor vier Jahren, nach dem beygebrachten gerichtlichen Zeugniß der Orts Obrigkeit verlassen, und sie von eurem Aufenthalte bisher keine Nachricht erhalten, gegen euch bey uns, als ihrer jetzigen Obrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage angestellet, und deshalb um eure öffentliche Ladung angehalten hat, diesem Gesuch auch Stat gegeben sey; daher denn Ihr hierdurch vorgeladen werdet, binnen drey Monathen, und längstens den 29ten Januar 1790. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau geknüpfte Band der Ehe getrennet, ihr für einen böslichen Verlaßer und für den schuldigen Theil erkläret, eurer Ehefrau aber die anderweite Vereheligung erlaubet werde. Zugleich wird euch eröfnet, daß euch der Hr. Medicinal-Fiscal und Justizcommissarius Hoffbauer hieselbst als Rechtsbestand zugeordnet sey, an welchen ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnet. Uhrkundlich ist diese Edictalladung hier am Rathhause ausgehangen, und sowohl denen Mindenschen Intelligenzblättern, als auch denen Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Minden. Wir Director Burgermeistere, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wißen: daß der hiesige Bürger und Schumacher Casper Borchard das beneficium cessionis bonorum nachgesucht habe, und darauf Concursus über dessen Vermögen erkannt sey. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Casper Borchard auf den 13ten Febr. 1790 Morgens 10 Uhr an das Rathhauß verabladet, vor dem Deputato Hrn. Crimiral-Rath Schmidts ihre Forderungen anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich über vorgedachtes beneficium cessionis bonorum, und über die Beibehaltung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Cammer-Fiscal Bethacken zu erklären, oder im Aussenbleibungsfall zu gewärtigen, daß dieser als Curator bestätiget, und sie mit ihren Ansprüchen von der Concurs-Masse abgewie-

sen werden sollen. Zugleich wird das gesamte Vermögen des Conrad Borchard mit Arrest belegt, und allen und jeden, die davon pfandsweise, oder aus einem andern Grunde etwas in Händen haben, aufgegeben, solches in dem angesetzten Termino bey Verlust ihrer Ansprüche anzuzeigen, und bey Strafe doppelter Erstattung ohne Oberliches Vorwißen nichts davon verabfolgen zu lassen,

Director, Burgermeistere und Rath alhier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die verwittwete Frau Cammer-Secretairin Buck ist willens, ihr im baulichen Stande befindliches an der Ecke des greisen Bruchs belegenes von allen bürgerlichen Lasten freyes Wohnhaus aus freyer Hand an den Mehrestbietenden zu verkaufen. Es befinden sich darin drey Stuben, drey Cammern, eine helle und eine dunkle Küche, ein geräumiger gewölbter Keller und ein Boden. Der Besitzer entrichtet jährlich an die Vicarie St. Bartholomaei 9 Thaler Canon in Golde und bey Antritt des Hauses ein für allemal zwey prCent des Kaufgeldes an ein Hochwürd. Capitul ad St. Martinum, nebst 10 Rtl. Weinkauf an die Vicarie und 10 Rthlr. 16 ggr. Kosten für einen Meyerbrief. Liebhaber können sich am 18. Decbr. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Clausenschen Hause auf dem Walle einfinden, und ihr Geboth eröfnen.

Minden. Am 4ten Jan. 1790. sollen auf der Regierung einige Diamanten und goldene Ringe, auch 5 Stück Medaillen, des Vormittags um 10 Uhr, und an eben dem Tage des Nachmittags um 2 Uhr, eine Samlung guter theologischer und historischer Bücher, auf der Regierung öffentlich verkauft werden, von welchen lezteren, da kein Catalogus davon gedruckt wird, das Verzeichniß bey Unterschriebenen oder auch bey dem Hrn. Regierungs-Auscultator Kind, zur Einsicht zu haben ist.

Wegen einer guten brauchbaren Kutsche können sich auch Liebhaber bey Unterschriebenen melden.

Vigore Commiß.
Bessel.

Bey dem Kaufman Hemmerde sind angekommen; neue Spansche Zipollen 40 Pf. 1 Rthlr. Teltauer Rüben 12 Pf. 1 Rthlr. Manheimer Castanien 8 Pfund 1 Rthlr. Venedische Seiffe 4 Pf. 1 Rthl.

Beym Buchbinder Hn. Franke sind zu haben: Neujahrwünsche glanz und weiße Bogens illuminirte Kupferstiche, seidene vergüldete Medaillons, gemahlte Vexierrosen, seidene Bänder, Wünsche zu Geburtstagen, in vergoldet und versilbert Meßing gefaßt, fein gemahlte und geprägte, auf weißen Pappe gedruckte, diverse Visiten Karten. Imgleichen verschiedene Sorten guten Rauchtaback, nebst Knaster und halb Knaster 2 Sorten Portorico, Schnupftaback, groben Rappe, Dunkerque, wie auch alle Couleuren von feinen Wollgarn, nebst gemahlten Cygorien in Paqueter alles in billigen Preisen.

Bey dem Buchhändler Körber sind allerley schöne Bücher für Kinder, zu Weihnachts- und Neujahrsgeschenke, zu haben. Ferner: J. M. Wiese, Lieder mit Melodien fürs Clavier, 1 rtlr. Beckers Stücke allerley Art für das Clavier 2 Hefte, 1 rtlr. 8 ggr. Alle zu Zweibrücken herausgekommenen Autores Classici. Pastor Röllers Predigten für gemeine Leute, Handwerks und Bauersleute. Ein Bolcks-Buch, das nebst dem Noth- und Hülfs-Büchlein gelesen werden soll, Subscriptions-Preis bis Weihnachten 6 ggr. Köllners Reitkunst, bis Weihnachten 20 ggr. Desselben Anweisung zum Kutschfuhrwesen, für Herrschaften und Diener 6 ggr. Von Knigge über den Umgang mit Menschen, 2 Th. 1 rtlr. 16 ggr. Neuestes Berlinisches Koch-Buch 2r. Theil, 12 ggr. Nösselts Anweisung zur Bildung angehender Theologen, 3 Theile, 1 rtlr. 18 ggr. Döderleins christl.

Religions-Unterricht, 4 Bänder, 3 rthlr. 16 ggr. Allgemeine Dorf-Geographie von Deutschland, 1r. Band 20 ggr. Marezolls Andachtsbuch für das weibliche Geschlecht, 2 Theile, 18 ggr. Plancks Geschichte der Entstehung etc. unseres protestantischen Lehrbegrifs, 3ten Bandes 2r. Theil, 1 rthlr. 10 ggr. Von Kotzebur Menschenhaß und Reue, Schauspiel 12 ggr. Brezner, der Lüderliche ein tragisches Gemälde, 12 ggr. Journale und gelehrte Zeitungen für 1790. etc.

Amt Rhaden. Die dem Apotheker Ernst Habbe zugehörige beyde Stetten sub No. 57 und 97 in der Bauerschaft Grossendorff sollen zur Befriedigung der darauf consentirten Gläubiger öffentlich meistbietend verkaufet werden. Erstere bestehet aus einem zur Nahrung wohl belegenen und bequem eingerichteten Wohnhause und Garten dabei von 40 Ruthen, auch einen Kirchenstuhl in der Rahdener Kirche; die zwote ist nicht bebauet, bestehet aus einem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Ackerland. Beyde Stetten sind Königlich weinkaufspflichtig. Die erstere ist nebst Zubehör auf 1255 rthlr. 20 ggr. die zwote auf 270 rthlr. von geschworenen Sachverständigen taxiret. Wer nun solche zu kaufen Lust hat, wird hierdurch verablahdet, in Terminis den 30ten October den 27ten November dieses und Freytags den 8ten Januar künftigen Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Persohn zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, seinen Both zu eröfnen, und gegen das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn. Diejenige die ein dingliches Recht an diese Grundstücke zu haben vermeinen, müssen solche in denen angesezten Terminen angeben, ansonst sie damit nachher nicht gehöret werden sollen.

III Sachen, zu verpachten.

Es soll die von der hiesigen Stadt-Kämmerey vor einigen Jahren ohnweit hiesiger Stadt neu angelegte Oehl- und Bokkemühle von künftigen Trinitatis an, in Erbpacht ausgebothen werden, und es sind des Endes anderweite Termini licitationis auf den 21ten Novbr. den 5. und den 19. December a. c. des Nachmittags um 2 Uhr alhier auf dem Rathhause angesetzet worden. Die Bedingungen unter welchen die Vererbpachtung geschehen soll, werden nicht nur in den anstehenden Bietungs-Terminen den Liebhabern bekannt gemacht werden, sondern es können solche auch vorher an jeden Sonnabend des Vormittags um 10 Uhr in der Rathhäußlichen Registratur eingesehen werden. Diejenigen also welche gedachte Mühle in Erbpacht zu nehmen Lust haben, werden mittelst dieses Publicandi, welches alhier, zu Ibbenbüren und Freeren von sämtlichen Kanzeln publiciret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, zu dreyen mahlen inseriret werden soll, eingeladen, sich an bemeldten Tagen und spätestens in dem letzten Termino licitationis zu gestellen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth darauf zu eröfnen und sodann zu gewärtigen, daß die in ultimo Termino Bestbietendgebliebenen die Mühle, mit Vorbehalt Königlicher allerhöchsten Genehmigung in Erbpacht werde zugeschlagen und nach Ablauf des letztern Termini kein weiteres Geboth angenommen werden.

Lingen den 31. October 1789.

Königl. Preuß. zum Magistrat verordnete Ober-Burgermeister, Burgermeister und Rath.

Bekhaus. Diekmann.

Tatenhausen in der Grafsch. Ravenberg. Die Pachtjahren des bisherigen Verwalters darauf, gehen mit Termino Michaelis des zukünftigen Jahrs 1790 zu Ende, und soll dieses Gut, was davon der bisherige Verwalter in Pacht unter hat, auf anderweite Jahren in Pacht ausgethan werden. Pachtlustige können sich bey der Frau und Besitzerin dieses Gu-

tes, der verwitweten Frauen Geheimräthin Frey-Frauen von Schmising in Münster, oder auch zu Tadenhausen bey dem dasigen Rentmeister melden, und die Conditiones vernehmen.

Nachdem Terminus zur meistbietenden Verpachtung der neuerbaueten bey Südhorsten belegenen Herrschaftlichen Mahl-Mühle vom 1ten Januar künftigen 1790ten Jahrs an, auf 6 Jahr lang, auf Mittwochen den 16ten December dieses Jahrs angesetzet worden; so können diejenigen welche diese mit zwey Gängen versehene Mühle zu pachten gewillet sind, sich gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr bey hiesiger Gräflich Vormundschaftlichen Rent-Cammer einfinden; die Pachtbedingungen vernehmen, ihr Geboth thun, und der Meistbiethende, gegen zu leistende baare Caution, nach Befinden der Umstände, des Zuschlages gewärtigen. Bückeburg den 11ten Novbr. 1789.

Aus Gräflich-Schaumburg-Lippischer Vormundschaftlichen-Rentcammer.

Mittel wider den Erdfloh. *)

Beschluß.

35) Mit einer Lauge von Hühnermist und Kalk. Man schüttet Hühnermist in einen Zober, auch etwas weniges von selbst zerfallenen Kalk dazu, gießt kalt Wasser darauf, und läßt es wenigstens 24 Stunden stehen. Mit dieser Lauge werden die jungen Pflanzen mittelst eines Strohwisches einigemal besprenget; oder es wird dieselbe durch ein Tuch geseiget, und die Pflanzen mit einer Gießkanne dünn überher begossen, welches man über 2 oder 3 Tage zu continuiren nicht nöthig hat. Sollte es aber wieder abregnen, muß man es nachher nochmals gebrauchen, bis die Pflanzen harte Blätter haben. Wenn diese Lauge stark ist, pflegen die ersten zwey Blätter der Kohlpflanzen gelblich zu werden, welches ihnen aber am Wachsthume nichts hindert, sondern vielmehr dünget. Ist aber diese Lauge sehr stark, daß sie die ersten zwey Blätter zerfrißt, muß man mit Wasser schwächen, und daher nur an einigen Pflanzen erst einen Versuch machen. a)

36) Mit einem Gusse von Dragon, einem bekannten Salat- und Suppenkraute;

37) Mit Wasser von geschlachteten und geschuppten Fischen. Man nimt das Eingeweide, Schuppen und übrigen Abgang von ausgenommenen großen oder kleinen Fischen, thut es in ein Gefäß, gießt reines, und wo es zu haben ist, etwas weiches Wasser darauf, läßt es drey Tage so stehen, und besprengt die aufgegangenen Pflanzen mittelst einer Gießkanne reichlich damit.

Das Vernünftige dieses Mittels liegt in dem Gestank, den eine solche Composition nothwendig bey sich führen muß, indem bitterer Geschmack und Gestank alle Insecten vertreibet. b)

38) Aus gleichem Grunde, hat man 8 bis 10 Tropfen Fischthran und eben so viel

a) Hannov. nützl. Sammlungen, v. J. 1758, St. 19. Col. 303, fe
Preußische Sammler, 2 Band, S. 180, f.
Stutg. Realzeit. v. J. 1766, S. 64.
Hirschens gesammlete Nachr. ꝛc. v. J. 1765, S. 122.
Phys. ökon. Auszüge, 2 Th. S. 489.

b) Leipz. Int. Bl. v. J. 1764, No. 1, S. 10.
Berl. Beytr. zur Landwirthschaftswiss. 2 Band, S. 544.
Berl. Sammlungen, 7 Band, S. 626.
Preußischer Sammler, 1 Band, S. 559.

Wasser, am Fuß der Pflanzen, wo sich diese Insecten aufhalten, gegossen, hinreichend gefunden, sie zu vertreiben. a)

39) Das Begießen mit aufgelöseter Glasgalle. b)

40) Im XII. Th. der Nouvelle Bigarure, wird folgendes Mittel bekannt gemacht, welches nicht nur die Erdflöhe, sondern auch Raupen und Schnecken vertreiben soll. Teufelsdreck, für 6 Pf. Waid, Knoblauch und zerstoßene Lorbeeren, von jedem für 3 Pf. Hohlundersprossen oder Blätter und Eberwurz, von jedem 1 Handvoll, alles zusammen dreymal 24 Stunden in Wasser infundirt. Hiermit soll man die jungen Pflanzen vermittelst eines Strohbüschels besprengen. c)

41) Das Besieben der Pflanzenbeete mit Asche. Es ist dieses das gemeinste, und fast mögte ich sagen, das älteste Mittel wider die Erdflöhe. Man nimt aber selten wahr, daß solches die gehörige Wirkung thue. Vermuthlich komt solches daher, weil man nicht die rechte Art der Asche dazu wählet, sondern die erste die beste, ohne ihre bey sich führende Eigenschaften zu prüfen, nimt. Die Asche an sich selbst kann die Erdflöhe nicht vertreiben; denn daß dieses Ungeziefer durch deren Schärfe todt gebeizt werde, ist ein Irrthum. Der trocknen Asche kann dergleichen nicht beygemessen werden. Sie muß also, wenn sie die Erdflöhe vertilgen soll, noch eine andere Eigenschaft, wodurch solches bewirket werden kann, an sich haben, und diese kann natürlicher Weise in nichts andern, als in einem an sich habenden bittern Geschmack, bestehen. Aus eben dieser Ursache haben erfahrne Gärtner wahrgenommen, daß die Weidenasche zu dieser Absicht die zuträglichste sey. Vielleicht aber giebt es noch mehrere Aschaften, als Torfasche welche eine gleiche Eigenschaft an sich haben. d)

42) Das Bestreuen der Saat und Beete mit Ruß; 43) mit Kohlenstaub; 44) mit Schwefel; 45) mit Hühner- oder Taubenmist; 46) mit Pferdemist; e)

47) mit Sägespänen. Hier liegt weder Bitterkeit noch Gestank zum Grunde; indessen ist eine andere vernünftige physikalische Ursache vorhanden, welche dieses Mittel bewährt macht. Bekanntermaßen zeigen sich die Erdflöhe nur besonders bey dürren Wetter, nun aber wird man verspüren, daß sich die Feuchtigkeit in den übergestreueten Sägespänen, die sie durch das Begießen bekommen, weit länger, als sonst geschieht, erhalte, und dadurch die Oberfläche des Erdreichs beständig feucht und locker bleibe. Eine ganz natürliche Folge ist es daher, daß die Erdflöhe, welche nur allein die Dürre zu ihrem Element haben, einen solchen wegen seiner beständigen Feuchtigkeit für sie unbequemen Ort von selbst verlassen müssen. Dieses Mittel ist überdem unschädlich, und kann wohl gar, weil die Sägespäne auch als ein mäßiges Düngungsmittel bekannt sind, zu desto besserm Gedeihen der Pflanzen noch etwas beytragen. f)

a) Gazette litter. de Berl. v. J. 1775, No. 578.
Berlin. Sammlungen 8 Band, S. 267.
b) Oekon. Nachr. 148 St. 1761, 8 S. 311.
c) Gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1767, St. 57, Col. 476.
d) Reicharts Land- und Gartenschatz, 6 Th. S. 250, f.
Vermischte ökon. Sammlungen, 2 Th. J. 1751, 8. S. 85.
Berl. Beyträge, 2 Band, S. 542.
e) Oekon. Nachr. 7 Band, S. 629.
f) Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, S. 238; u. v. J. 1766, S. 313.
Hirschens gesammlete Nachr. 2 Band, S. 80.
Berl. Beyträge, 1 Band, S. 545.

48) Mit dem Heßischen Düngesalz; b)

49) mit Tobacksasche. Sobald diese von frischem aufgestreuet wird, muß man die Erde mit etwas Wasser besprengen, damit sie der Wind nicht so leicht vertreibe. c)

50) Herr Mayer hat den gebrannten und mit Asche vermischten Gyps mit gutem Nutzen bey Rübsaamen-Pflanzen gebraucht. d)

51) Man soll Roßameisen mit dem Gemüll auf den Acker streuen. e)

52) Wenn man trocknen Staub nach dem Regenwetter über die zarten Rüben-Lein- und Kohlpflanzen ordentlich aus einem Säetuche säet, kann man die Erdflöhe wenigstens auf 1 oder 2 Tage davon abhalten; denn sie berühren nicht nur die mit Staub befallenen Pflanzen nicht leicht, sondern, wenn solcher Staub auf ihre Körper fällt, werden sie sich auf dem Erdboden augenscheinlich herum wälzen, welches anzeigt, daß dieser trockne Staub ihrem Körper zuwider ist, und daß sie nicht vermögend seyn, ihre Flügel zu heben. Denn man findet, daß sie auf dem lockern und trocknen Erdboden liegen bleiben und crepiren müssen, wenn mit mehrerer Aufstreuung dergleichen trocknen Staubes continuirt wird, oder daß sie wenigstens von dem Orte und Felde, wo sie dergleichen Staub täglich befürchten und empfinden müssen, gern wegbleiben.

Ich muß diesen Satz mit einem Beyspiel erläutern, welches jedermann probiren kann. Man säe z. E. Rüben oder Lein an eine Landstraße, welche täglich befahren oder mit Vieh betrieben wird; und da bey uns die mehresten Winde und Luft aus dem Abend kommen, so besäe man den an der

Straße gegen morgen liegenden Acker, damit die Abendluft den Staub aus der Strasse, welcher durch die darauf gehende Pferde und Wagen, oder durch ander Vieh in die Höhe gehoben wird, von Zeit zu Zeit auf den Acker führe: so wird man augenscheinlich sehen, daß, so weit der Staub aus dem Wege sich auf das besäete Feld verbreiten können, die Erdflöhe wenig oder gar keinen Schaden verursachen. Es wäre also dieses Mittel, und daß man alle Tage dergleichen Lein- oder Rübenland mit den Schafen oder anderm Vieh, von der Wind- und Luftseite so lange umtreiben ließe, bis die Pflanzen etwas erstarkt sind, hinlänglich genug, dieselben der Gewalt und dem Verderben des Erdflohes zu entreißen, wenn man nur dergleichen Aecker allemal mitten in dem von allen Seiten freyen Felde, und nicht zwischen anderm Getreide anbringen könnte, und wenn um diese Rübenländer alle Tage dergleichen trocknes Land anzutreffen wäre, wovon der Staub durch das darauf treibende Vieh in die Höhe gehoben, und dann durch die Luft auf das Lein- und Rübenland geführet, und dieses damit bedeckt werden könnte; welche trockne Witterung aber man, zum Wachsthum der Rüben und des Leins, niemals wünschen darf.

Es ist aber hierbey nichts anders zu thun, als daß Menschenhände und menschlicher Fleiß dasjenige auf eine so mühsame und doch unvollkommenene Art befolgen, was auf andere Art zu erlangen nicht wohl, oder doch nicht allezeit möglich ist. Dieses besteht darin, daß man auf dem Lein- und Rüben-Lande, sobald die Pflänzchen aufzugehen anfangen, alle Morgen nach abge-

b) Hannov. Magaz. v. J. 1770, Col. 399.
c) Herrn Prof. Schrebers Sammlung rc. 2 Th. S. 365.
d) S. Dessen Beyträge und Abhandlungen rc. Frankf. M. 1769, 8. S. 98.
e) Leipz. Samml. 3 Th. S. 204.
Relation sur l'épreuve d'un moyen propre à detruire les petits fourmis & les poucetons qui sont pétit les premiers jets des arbres fruitiers, faire avec succés dans le diocese de Montpelier, st. in der Gazette litter. de Berl. 1767, S. 350.

gangenem Thau, und wenn es Vormittags, oder nach geschehener Aussaat des Staubes, etwa regnen sollte, auch Nachmittags mit trocknem Staube, den man aus den Wegen und Straßen, oder, bey nasser Witterung, aus den Gebäuden (woselbst man ein oder etliche Fuder dergleichen trocknes und staubartiges Erdreich verwahrlich aufbehalten muß) nehmen, und so, wie man Kalk und Asche zu säen pflegt, über die zarten Pflanzen ziemlich dick verbreiten und herstreuen muß. Diese Arbeit hat man länger, als höchstens 8 Tage zu continuiren nicht nöthig, weil binnen dieser Zeit die Pflanzen dermaßen erstarken, daß die Flöhe nicht so leicht den Hertzblättchen mehr Schaden zufügen können, sondern sich allenfals bey den Seiten-Blättern aufhalten. a)

53) Mann kann auch die jungen Pflanzen mit feinen ungelöschten Kalk bestreuen, und den Ort, welchen man zu besäen gedenket, vorher mit Menschenkoth düngen. b)

54) In England hat Hr. Arbuthnot alle Mittel, die Erdflöhe von den Rüben abzuhalten, versucht, und von keinem Nutzen verspürt, als von dem folgenden. Er läßt alles grüne Unkraut unter und bey den Hecken sammeln, mischt Stroh darunter, und leget solches längst dem Felde hin, und zwar auf derjenigen Seite, wo der Wind herkommt. Sie werden alsdenn angezündet, so, daß der Wind den Rauch über das ganze Feld treibt. Das Unkraut muß aber nicht zu trocken geworden seyn, weil ein langsames und schmauchendes Feuer den meisten Rauch machet, und dieser die Wirkung hervorbringen muß. Er hat durch diese Methode eine Breite von 10 Ackern, wo die Erdflöhe schon angefangen hatten zu fressen, gerettet. In 3 bis 4 Tagen waren die Pflanzen völlig befreyt, und erholten sich. c)

55) Um die Tobackspflanzen aufzubringen, soll man die besäeten Beete bey Sonnenschein mit Stroh-Matten bedecken, so, daß nur ein paar Zoll Luft zwischen der Erde und dem Stroh sey, und das Stroh des Tages über einigmal mit Wasser von Mistlauge benetzen. Fällt inzwischen Regenwetter ein, so werden die Strohmatten abgenommen, und es thun die Erd-Flöhe denselben ohnedem nichts, weil sie auf dem Erdboden nicht bleiben können. d)

57) In Will. Hanbury compleat body of planting and gardening, Vol. II, Lond. 1771, f. wird wider die Erdflöhe angerathen, die Pflanzen der Rüben, von 9 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang, mit Matratzen zu bedecken. e)

57) Hr. Past. Großcurd zu Hullersen, hat Steckrüben mit Unkraut 2 Zoll hoch zudecken lassen, bis sie das vierte Blatt hatten. Die Erdflöhe, welche sie bereits angegriffen, haben keinen weitern Schaden gethan. Weil im ersten Frühjahr, da die Erdflöhe am häufigsten sind, nicht viel Unkraut ist, soll man in der Mitte des Julius des Jahrs vorher, Wermuth und Rainfarn, seiner Bitterkeit wegen, jedoch ehe der Saame davon reif ist, dazu sammeln; denn das bedeckende Unkraut braucht nicht frisch zu seyn. f)

a) Schles. ökon. Samml. 1. Band Bresl. 1755, 8. S. 307, fgg.
Samml. ökonomischer und anderer in der Haushaltungskunst nützl. Anmerk. Lagensalza, 1756, 8. S. 74. fgg.
Stutg. physik. ökonom. Wochenschr. 2 Band, Col. 631.
Giess. wöchentl. gemeinnütz. Anz. und Nachr. v. J. 1764, St. 13, S. 98.
Stutg. Realzeit. v. J. 1766, S. 293, fgg.
b) Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755, St. 56, Col. 895.
c) Youngs ökon. Reisedurch die östl. Provinzen von England, 3 Th. Leipz. 1775, gr. 8 S. 487.
d) Hirschens gesamml. Nachr. rc. v. J. 1765. S. 123.
e) Hr. Prof. Beckmanns phys. ökon. Biblioth. 5 Band, S. 329.
f) Hannov. Magaz. v. J. 1774, St. 24, S. 37